



# GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: [gemeinde@rinn.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@rinn.tirol.gv.at)

AZ.: 015/2017

## K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 16.03.2017 veröffentlicht:

1) Der Entwurf für den Rechnungsabschluss 2016 wurde allen Gemeinderäten zugestellt. Die Ausgabenüberschreitungen des ordentlichen Haushaltes wurden darin ausführlich begründet. Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass folgende Haushaltsstellenüberschreitungen (über € 1.453,00) für das Wirtschaftsjahr 2016 nachträglich genehmigt werden:

<u>Voranschlagsstelle</u>	<u>Ansatz lt. Voranschlag</u>	<u>tatsächliches Ergebnis</u>	<u>Überschreitung</u>
1/000000-723000	1.000,00	4.999,28	3.999,28
1/000000-755000	0,00	3.770,88	3.770,88
1/010000-729100	3.500,00	6.666,31	3.166,31
1/010000-729210	0,00	1.990,00	1.990,00
1/029000-614000	1.000,00	5.046,41	4.046,41
1/031000-728000	3.000,00	9.512,72	6.512,72
1/031100-728900	0,00	12.395,61	12.395,61
1/133000-401000	1.200,00	6.120,31	4.920,31
1/163000-400100	9.500,00	11.717,32	2.217,22
1/163000-617000	2.000,00	3.847,24	1.847,24
1/163000-670000	2.400,00	4.608,26	2.208,26
1/163000-729300	1.500,00	4.288,18	2.788,18
1/211000-614000	10.000,00	11.524,93	1.524,93
1/240000-346900	0,00	149.746,79	149.746,79
1/240000-510000	191.500,00	200.897,44	9.397,44
1/240000-614001	0,00	4.928,00	4.928,00
1/269000-775000	25.000,00	28.000,00	3.000,00
1/320200-752000	60.000,00	68.708,22	8.708,22
1/322000-752000	2.000,00	4.113,96	2.113,96
1/361000-043000	200,00	2.939,94	2.739,94
1/369000-757000	3.000,00	4.915,20	1.915,20
1/480000-768000	8.000,00	35.220,96	27.220,96
1/612000-611900	0,00	88.315,68	88.315,68
1/690000-752000	26.000,00	27.984,98	1.984,98
1/740000-777000	0,00	2.000,00	2.000,00
1/812000-043000	11.000,00	20.051,85	9.051,85
1/814000-728000	46.000,00	53.838,07	7.838,07
1/815000-043000	10.000,00	18.553,01	8.553,01
1/846000-710000	700,00	2.380,04	1.680,04
1/846010-451000	7.000,00	9.792,94	2.792,94

1/846010-600000	0,00	5.620,81	5.620,81
1/846010-614001	0,00	5.459,00	5.459,00
1/846010-670000	1.500,00	5.075,77	3.575,77
1/846010-711000	1.000,00	4.428,70	3.428,70
1/850000-004000	40.000,00	57.074,21	17.074,21
1/851000-004000	15.000,00	21.127,08	6.127,08
1/851000-612100	10.000,00	15.447,94	5.447,94
1/851000-755100	54.500,00	58.302,50	3.802,50
1/851000-769000	78.700,00	85.924,32	7.224,32
1/852000-618000	1.500,00	11.256,23	9.756,23
1/852000-728000	12.000,00	3.773,91	1.773,91
1/852000-772000	0,00	4.185,43	4.185,43
1/914000-779000	0,00	13.100,54	13.100,54
1/914000-779002	0,00	10.298,27	10.298,27
1/930000-751000	51.000,00	52.706,19	1.706,19

2) Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 vor. Der Rechnungsabschluss ist in der Zeit vom 01.03.2017 bis einschließlich 15.03.2017 durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und wurde vom Prüfungsausschuss überprüft.

Folgende Einwendung ist am 16.03.2017 eingelangt:

Ein Schreiben von Herrn Helmut Staggl an die Gemeinde Rinn befasst sich mit den Überschreitungen zu

1. Schneeräumung und Straßenreinigung
2. Ausgaben zu Gutachten für Umwidmung des Hotel Geisler

Das Schreiben wurde allen Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht wird wie folgt behandelt:

zu 1) Der Bürgermeister erklärt, dass keine Einzelrechnungen vorgelegt werden, da diese bereits auf deren Richtigkeit überprüft wurden. Der Voranschlag der HH-Stelle Schneeräumung und Straßenreinigung kann auf Grund der unterschiedlichen Wetterbedingungen bei ungünstigen Verhältnissen leicht zu einer Überschreitung führen. Rechnerisch ergeben sich zum Vorjahr ca. 40 Mehrstunden im Winterdienst. Im Vergleich zu anderen Gemeinden hat Rinn eine ausgezeichnete Schneeräumung zu moderaten Kosten.

zu 2) Vom Bürgermeister wird erläutert, dass auf dieser HH-Stelle alle Kosten verbucht werden, die im Zusammenhang mit raumordnungsfachlicher Begutachtung und rechtl. Beratung für die Gemeinde anfallen. Da diese Ausgaben großen Schwankungen unterliegen, sind sie auch im Voranschlag nur schwer budgetierbar. Für eine fundierte Grundlage zur Meinungsbildung des Gemeinderates hinsichtlich Freizeitwohnsitzproblematik war bei der beabsichtigten Umwidmung des Hotel Geisler eine umfangreiche rechtliche Begutachtung erforderlich.

Weitere Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Bürgermeister erstattet dem Gemeinderat Bericht über den Rechnungsabschluss und beantwortet die verschiedenen Fragen der Gemeinderatsmitglieder. Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag (über € 10.000,-) wurden im Rechnungsabschluss ebenfalls eingehend begründet. Weiters erklärt der Obmann des Prüfungsausschusses Mario Weger dass eine Vorprüfung des Rechnungsabschlusses stattgefunden hat und dabei keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden.

Der Bürgermeister bedankt sich bei der Buchhalterin Claudia Feistmantl und dem Prüfungsausschuss für die geleistete Arbeit. Anschließend übergibt er seinem Stellvertreter Armin Eberl den Vorsitz zur Beratung und Beschlussfassung und verlässt den Sitzungsraum.

Auf Antrag von Vizebgm. Armin Eberl beschließt der Gemeinderat mit 12 gegen 0 Stimmen, dem Bürgermeister bezüglich der Jahresrechnung 2016 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2016 stellt sich summenmäßig wie folgt dar:

Gesamtsumme Vorschreibung OHH-Einnahmen .....	€ 3.683.267,99
Gesamtsumme Vorschreibung OHH-Ausgaben .....	€ 3.174.831,79
Jahresergebnis Vorschreibung .....	€ 508.436,20
Gesamtsumme Vorschreibung AOHH-Einnahmen .....	€ 0,00
Gesamtsumme Vorschreibung AOHH-Ausgaben .....	€ 0,00
Jahresergebnis Vorschreibung .....	€ 0,00
Gesamtsumme Abstattung Einnahmen .....	€ 4.547.661,15
Gesamtsumme Abstattung Ausgaben .....	€ 4.157.531,50
Jahresergebnis Abstattung .....	€ 390.129,65
Rechnungsergebnis OHH (Vorschreibung) .....	€ 508.436,20
Rechnungsergebnis AOHH (Vorschreibung) .....	€ 0,00
Jahresergebnis Gesamthaushalt .....	€ 508.436,20
Kassenbestand zum Ende des Rechnungsjahres (Abstattung) .....	€ 390.129,65

3) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, folgende Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot in der Gemeinde Rinn:

<p style="text-align: center;"><b>Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot</b></p>
---

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat mit Beschluss vom 16.03.2017 auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, verordnet:

**§ 1  
Leinenzwang**

- (1) Hunde sind an einer nicht mehr als fünf Meter langen Leine zu führen
- a) in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen,
- b) in den mit roter Farbe in der Anlage zu dieser Verordnung (Übersichtskarte der Gemeinde) gekennzeichneten bestimmten Gebieten und bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen.
- (2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

**§ 2  
Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet**

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

### **§ 3 Strafbestimmungen**

(1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Gemeinde Rinn, am

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Herbert Schafferer

4) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, folgende Hundesteuerverordnung in der Gemeinde Rinn:

## **Hundesteuerverordnung der Gemeinde Rinn**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat mit Beschluss vom 16.03.2017 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

### **§ 1 Steuerpflicht**

(1) Wer in der Gemeinde Rinn einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

### **§ 2 Höhe der Steuer**

(1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich EUR 75,--

(2) Für das Halten von mehreren Hunden ist jährlich ein um EUR 75,-- erhöhter Steuersatz für jeden weiteren Hund zu entrichten.

(3) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich EUR 35,--.

(4) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

### **§ 4 Entstehen und Wegfall des Abgabeananspruches**

(1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

(2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabeananspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

### **§ 5 Melde- und Auskunftspflicht**

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

### **§ 6 Steuermarken**

Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde Rinn als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Marke aus.

Die Gebühr für die Hundemarke beträgt EUR 5,00

### **§ 7 Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen**

(1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Gemeinde Rinn, am

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Herbert Schafferer

5) Da die Sonnensegel auf der Südseite des Kinderbetreuungsgebäudes nicht effizient genug sind, soll eine neue Beschattung errichtet werden. Diesbezüglich hat eine Besichtigung des Gemeinderates vor Ort stattgefunden.

Prinzipiell bieten sich für die Beschattung 2 Möglichkeiten der Ausführung an:

- a) 2 Freistehende quadratische Sonnenschirme mit einem Ausmaß von jeweils 6,00m x 6,00 m
- b) Pergolakonstruktion: an das Gebäude angebaut bzw. vorgesetzt;

Die Kosten für beide Varianten sind annähernd gleich.

Da unabhängig von der weiteren Ausführung auf der NW-Seite des Grundstückes ein Sonnenschirm aufgestellt werden soll, wird auch die Variante Zubau plus Schirm erwogen.

Die Ausführung der Beschattung als Zubau bzw. als mögliche Hängelösung muss vorher mit dem Planer abgeklärt werden.

Der Gemeinderat ist mehrheitlich der Ansicht, dass jedenfalls 1 Schirm angekauft wird und für die weitere Ausführung der Beschattung mit dem Architekten eine Lösung erarbeitet werden soll.

Insgesamt wird dafür ein Budget von EUR 20.000,-- zur Verfügung gestellt.

#### 6) Bericht des Substanzverwalters

- Da die derzeitigen Pächter der Rinner Alm angekündigt haben, dass sie den auslaufenden Pachtvertrag aus privaten Gründen nicht verlängern werden, ist heuer die Alm neu auszuschreiben.

7) Am 02.03.2017 hat die Rechnungsprüfung Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn für das Jahr 2016 in Anwesenheit der gewählten Organe stattgefunden.

Der 1. Rechnungsprüfer Vizebgm. Armin Eberl trägt den dabei aufgenommenen Bericht vor und hält zusammenfassend fest, dass die Kassa der GgAgrargemeinschaft sauber und übersichtlich sortiert geführt wird. Die Prüfung der Belege gestaltet sich als einfach und nachvollziehbar. Die Belegsammlung ist vollständig. Beschlüsse des Gemeinderates betreffend Vorgaben TFLG sind in den Protokollen des Gemeinderates einsehbar. Aktuelle Auszüge von Bankkonten, Bankkonditionen und Obligoausdruck wurden kontrolliert und waren in Ordnung. 3 Sparbücher sind vorhanden.

Es wurden keine Beanstandungen zur Kassaführung für den Zeitraum des Rechnungsjahres 2016 festgestellt. Der Rechnungsprüfer bedankt sich ausdrücklich bei der Kassaführerin Fr. Claudia Feistmantl für ihre gute Arbeit.

Laut Jahresrechnung 2016 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn wurde ein Gewinn von EUR 89.528,38 erwirtschaftet.

Die Empfehlungen des Rechnungsprüfers zur Kassaprüfung des Vorjahres wurden umgesetzt bzw. sind in Umsetzung begriffen.

Der Rechnungsprüfer Vizebgm. Armin Eberl stellt somit den Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss zur Entlastung der Organe der Kassaführung für den Zeitraum 1.1.2016 bis zum 31.12.2016 - den Substanzverwalter und dessen 2 Stellvertreter der GgAgrargemeinschaft Rinn - fassen.

Gleichzeitig soll auch der Beschlussfassung für den erstellten Voranschlag 2017 nachgekommen werden.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat mit 11 gegen 0 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen wegen Befangenheit angenommen.

8) Der Bürgermeister informiert, dass die neue Satzung für das Haus St. Martin, die hinsichtlich der Aufbringung der Mittel überarbeitet wurde, der Gemeindeabteilung des Landes zur Überprüfung vorgelegt wurde.

Dabei wurde festgestellt, dass die von der Gemeinde Rinn angeregte Einrichtung eines externen Kontrollgremiums in der Tiroler Gemeindeordnung nicht vorgesehen und auch nicht unmittelbar notwendig ist, wenn die vorgesehenen Organe ihrer im Gesetz geregelten Aufgaben vollinhaltlich nachkommen. Es bleibt der Verbandsversammlung jedoch jederzeit vorbehalten in begründeten Einzelfällen einen externen Prüfer zu Rate zu ziehen.

Die neue Satzung wird daher bei der nächsten Verbandversammlung zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

**9)** Der GR-Ausschuss „Dorferneuerung / Rinn Zukunft / Visionen“ hat an den Gemeinderat einen Antrag um Zuweisung eines Arbeitsauftrages zur Thematik „Erstellen eines Verkehrskonzeptes im Bereich Rinn – Dorfmitte sowie Erarbeiten eines Konzeptes zur Parkraumbewirtschaftung“ gestellt.

Ziel des Arbeitsauftrages soll es sein, vielfältige nachhaltige Maßnahmen zu entwickeln, die zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit, der Lebensqualität und der Wohnkultur in Rinn führen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den GR-Ausschuss „Dorferneuerung / Rinn Zukunft / Visionen“ mit der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für den Bereich Rinn – Dorfmitte zu beauftragen.

**10)** Der Gemeinderat beschließt die Anstellung und den Dienstvertrag für den Saisonarbeiter Klingenschmid Hubert.

Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß §46 Abs.3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister  
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 22.03.2017  
abgenommen am: 06.04.2017